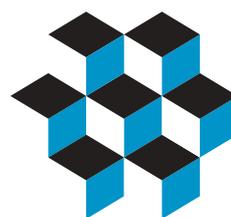


**Präqualifikation von  
Bauunternehmen.**

**Für transparenten Wettbewerb  
bei öffentlichen Vergaben.**



**ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUGEWERBE** **ZDB**

**PRÄQUALIFIKATION**

# Wer auf der bundesweit einheitlichen Liste steht, ist ausgezeichnet.

Das Vergaberecht verlangt bei öffentlichen Aufträgen eine Vielzahl von Nachweisen und Dokumenten, mit denen die Unternehmen bei jeder einzelnen Ausschreibung ihre Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) dokumentieren müssen. Das Einholen, Zusammenstellen und Prüfen dieser Unterlagen bindet sowohl bei den Unternehmen als auch bei den öffentlichen Auftraggebern Personal, verursacht Kosten und führt mitunter zu Fehlern und Missverständnissen im Zuge der Vergabeverfahren.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Entbürokratisierung hat daher eine Arbeitsgruppe unter der Federführung der Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) sowie für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) eine Konzeption für ein Präqualifikationsverfahren erarbeitet, das noch im Jahr 2005 zur Anwendung kommen soll.

Die Grundzüge eines derartigen Präqualifikationssystems sind in der Leitlinie des BMVBW für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25.04.2005 festgeschrieben.

## **Die Präqualifikation als Eignungsnachweis**

Unter Präqualifikation ist die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung verschiedener Eignungsnachweise auf der Basis der in § 8 VOB/A definierten Anforderungen und einzelner zusätzlicher Kriterien zu verstehen. Dies bedeutet, dass Bauunternehmen, die Angebote

bei öffentlichen Auftraggebern abgeben, zukünftig ihre grundsätzliche Eignung gegenüber einer Präqualifikationsstelle nachweisen und damit auf das Einreichen der üblichen Eignungsnachweise bei jedem einzelnen Angebot verzichten können.

Bei den für eine Präqualifikation erforderlichen Nachweisen handelt es sich vornehmlich um jene Dokumente, die weitgehend unabhängig von den jeweils auszuführenden Gewerken sind, z. B. Eintragung in das Berufsregister, Anmeldung zur Berufsgenossenschaft, Angaben zur Zahl der Mitarbeiter in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren usw. Hinzu kommt die Angabe von Leistungsbereichen, für die sich die Unternehmen mittels Nachweis von Referenzobjekten präqualifiziert haben.

Es bleibt den ausschreibenden Stellen unbenommen, weitere, speziell für die konkret zu vergebende Bauleistung erforderliche Nachweise anzufordern und in die Angebotswertung einzubeziehen. Die durch eine Präqualifikation abgedeckten Eignungsnachweise müssen jedoch seitens der Unternehmen nicht mehr gesondert vorgelegt werden. Künftig haben die Unternehmen die Wahl, ob sie auf eine Präqualifikation verzichten und statt dessen wie bisher bei jedem Angebot Einzelnachweise zur Verfügung stellen.

### **Die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

In der Leitlinie des BMVBW sind die Grundzüge des Präqualifikationsverfahrens festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Das System wird freiwillig bleiben, d. h. nach wie vor wird es möglich sein, im konkreten Ausschreibungsfall Nachweise durch entsprechende Einzeldokumente zu führen.
- Durch die Präqualifikation können wesentliche Teile der im Vergaberecht derzeit für jeden einzelnen Auftrag geforderten Eignungsnachweise (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit – § 8 VOB/A) ersetzt werden.
- Es wird eine im Internet zugängliche, bundesweite Liste geschaffen, in der die präqualifizierten Unternehmen geführt werden.
- Die bundesweit einheitliche Präqualifikation erfolgt durch private Präqualifikationsstellen, die durch den „Verein zur Präqualifikation von Bauunternehmen“ benannt und überwacht werden.
- Die Präqualifikation erfolgt nach Leistungsbereichen, die sich an den zu vergebenden Gewerken orientieren.
- Für präqualifizierte Unternehmen besteht die Verpflichtung, bei der Beteiligung von Nachunternehmern nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind.

### **Die Präqualifikationsstellen**

Aufgabe des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen ist die Veröffentlichung der präqualifizierten Unternehmen in einer bundesweit einheitlichen Liste im Internet. Der Verein wird jedoch die Prüfung und Überwachung der Unternehmen nicht selbst vornehmen. Dies ist Aufgabe der Präqualifikationsstellen, die seitens des Vereins aufgrund ihrer nachgewiesenen Kompetenz benannt worden sind und die dem Verein alle Informationen und Nachweisdokumente der von ihnen präqualifizierten Unternehmen zur Verfügung veröffentlichen werden können.

Der Verein zur Präqualifikation von Bauunternehmen wird getragen von der öffentlichen Hand, nämlich Bund, Ländern und Kommunen, den Verbänden der Bauwirtschaft und der IG Bauen-Agrar-Umwelt.

Im Rahmen eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs ist u. a. die Zertifizierung Bau e. V. als Präqualifikationsstelle anerkannt worden. Sie wird künftig als benannte Stelle Präqualifikationen vornehmen.

### **Die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen**

Die präqualifizierten Unternehmen werden in die Internet-Liste mit Angabe der präqualifizierten Leistungsbereiche eingetragen. Die Liste ist im Internet für jedermann zugänglich. Es ist davon auszugehen, dass die Liste präqualifizierter Bauunternehmen erstmals im Dezember 2005 im Internet veröffentlicht wird.

Die öffentlichen Auftraggeber haben des Weiteren auf alle für die Präqualifikation maßgebenden Informationen Zugriff; so ist z. B. auch der Abruf aller von den Unternehmen vorgelegten und geprüften Nachweisdokumente vorgesehen.

Die Liste der präqualifizierten Unternehmen wird regelmäßig aktualisiert. Nachweisdokumente, deren Gültigkeitsdatum befristet ist, wie z. B. der Auszug aus dem Gewerbezentralregister, werden stets in der aktuellen Fassung vorgehalten.

### **Die Nachweise**

Voraussetzung für eine Präqualifikation ist die Vorlage einer Reihe von Nachweisen, aus denen sich die grundsätzliche Eignung des Unternehmens zur Erbringung von Bauleistungen ergibt. Der Umfang der Nachweise entspricht – von wenigen Ergänzungen abgesehen – dem aus § 8 VOB/A bekannten Katalog. Folgende Dokumente müssen u. a. vorgelegt werden (Auszug):

- Eintragung bei der Handwerkskammer bzw. bei der IHK
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge
- Nachweis über die Zahlung von Steuern und Abgaben (Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft)
- Eigenerklärung, dass keine schweren Verfehlungen begangen wurden
- Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz/Mindestlohn.

Eine detaillierte Liste der Nachweise ist im Anhang abgedruckt (Anlage 1).

### Die Leistungsbereiche

Die Präqualifikation erfolgt jeweils für sog. Leistungsbereiche. Mit insgesamt 109 Leistungsbereichen wird die gesamte Bandbreite des Bau- und Ausbaugewerbes abgedeckt.

Unterschieden wird zwischen „Einzelleistungen“ und „Komplettleistungen“. Für eine Präqualifikation mit Einzelleistungen werden nur Leistungen anerkannt, die im eigenen Betrieb erbracht wurden. Bei den Komplettleistungen muss die Kompetenz zur Vorbereitung, Steuerung und Koordinierung mehrerer Gewerke z. B. im Schlüsselfertigbau nachgewiesen werden. So kann die Präqualifikation beispielsweise für folgende Einzelleistungen erlangt werden:

- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Mauerarbeiten  
(natürliche/künstliche Steine)
- Zimmerer- und Holzbauarbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten

Die Präqualifikation kann beispielsweise für folgende Komplettleistungen erfolgen:

- Umfassende Bauleistung: Neubau
- Umfassende Bauleistung: Bauen im Bestand
- Umfassende Bauleistung für Fernstraßen und Straßen

Voraussetzung für die Einstufung in bestimmte Leistungsbereiche ist die Vorlage von je drei Referenzobjekten aus den letzten drei Jahren, die die Fachkunde des Unternehmens in dem jeweiligen Bereich belegen. Bei den Referenzen handelt es sich um Eigenerklärungen

der Unternehmen mit Kurzbeschreibungen der erbrachten Leistungen, die vom Referenzgeber, im Regelfall der Auftraggeber/Bauherr, bestätigt werden.

Eine Übersicht über die Leistungsbereiche ist im Anhang abgedruckt (Anlage 2).

### Die Zertifizierung Bau e. V. als Präqualifikationsstelle

Mit mehr als 400 Kunden in Deutschland gehört die Zertifizierung Bau e. V. zu den führenden akkreditierten, bundesweit tätigen Zertifizierungsstellen im Bauwesen. Zu ihren Kunden zählen Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Baustoffhersteller und Schulungszentren mit insgesamt über 600 Standorten im In- und Ausland. Sie verfügt über eine mehr als zwölfjährige Erfahrung u. a. auf dem Gebiet der Zertifizierung von ISO 9000-Systemen, von Entsorgungsfachbetrieben und im Bereich Brunnenbau (W 120).

Mit erfahrenen Sachverständigen leistet sie ihren Beitrag nicht nur im Hinblick auf die Zertifizierung, sondern auch hinsichtlich des Erhalts und des Ausbaus der Wettbewerbsfähigkeit vor allem mittelständischer Unternehmen.

Unternehmen, die sich bereits jetzt für eine Präqualifikation interessieren, können Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle der **Zertifizierung Bau e. V., Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin, Tel.: 030/20314-119, Fax: 030/20314-160**, abrufen.

## **Vorteile der Präqualifikation für Bauunternehmen**

Bauunternehmen, die sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen und hierbei von der Möglichkeit der Präqualifikation Gebrauch machen, können deutliche Einspareffekte erzielen. Sie sind von der Verpflichtung zur Vorlage einer großen Anzahl von Dokumenten befreit, die derzeit bei jeder Ausschreibung zum Nachweis der Eignung gem. § 8 VOB/A zu erbringen sind. Fehlerquellen bei der Abgabe von Angeboten werden minimiert.

Bei der Bewerbung um einen öffentlichen Bauauftrag müssen Unternehmen dann nur noch darauf hinweisen, dass sie präqualifiziert sind. Die Vorlage einer Vielzahl von Einzelnachweisen bei jedem einzelnen Angebot entfällt.

Die präqualifizierten Bauunternehmen heben sich von der Masse ab, weil ihre grundsätzliche Eignung zur Erbringung öffentlicher Bauaufträge offiziell bestätigt wird. Ihr Unternehmensimage wächst.

Die mittelständische Bauwirtschaft ist – wie immer – gut aufgestellt. Die Zertifizierung Bau e. V. ist als anerkannte Präqualifikationsstelle der Partner der Bauwirtschaft schlechthin.

## **Vorteile für öffentliche Auftraggeber**

Mit der Präqualifikation wird ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, der die Vergabestellen erheblich entlastet. Mit einem Blick in die Liste präqualifi-

zierter Unternehmen kann sich die Vergabestelle künftig ein verlässliches Bild über die grundsätzliche Eignung gemäß § 8 VOB/A der dort aufgeführten Unternehmen machen. Den Vergabestellen werden diese Informationen im Internet kostenlos tagesaktuell und umfassend zur Verfügung gestellt.

Das System leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung illegaler Praktiken, insbesondere im Nachunternehmer(un)wesen, auf dem deutschen Bauparkt. Denn für den präqualifizierten Hauptunternehmer, der Nachunternehmer einsetzt, gilt: Er darf nur solche Nachunternehmer einsetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass sie sämtliche Präqualifikationskriterien erfüllen. Kommt es zu Verstößen, so kann auch dem Hauptunternehmer die Präqualifikation entzogen werden.

So werden bundesweit Maßstäbe gesetzt, die zukünftig bei der Vergabe öffentlicher Aufträge richtungsweisend sein werden.

## Anlage 1 Kriterien der Präqualifizierung

### Eignungsnachweise nach § 8 Nr. 3 VOB/A

Ifd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
1.	Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 8 Nr. 5 Abs. 1 a VOB/A <sup>1</sup> ).	Eigenerklärung	jährlich
1.a	Nr.1 finden keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO).	Bestätigung des Insolvenzverwalters	aktuell
2.	Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 8 Nr. 5 Abs. 1b) VOB/A).	Eigenerklärung	jährlich
3.	<p>Es liegt keine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, vor (§ 8 Nr. 5 Abs. 1 c) VOB/A), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB)</li> <li>- wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO)</li> <li>- wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)</li> <li>- rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265 b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikten im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB)</li> <li>Wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugeschädigung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324 a StGB), Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)</li> </ul> <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurden.</p>	<p>Eigenerklärung</p> <p>Im Zweifelsfall kann von Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG gefordert werden.</p>	jährlich

<sup>1</sup> Zu Nr. 1: Hinweis an Zertifizierungsstellen, Informationen unter: [www.Insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.Insolvenzbekanntmachungen.de)

4.	<p>Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO vor, die z. B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG</p> <p>(-rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9, 10 und 11 SchwarzArbG,</p> <p>- rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder</p> <p>- nach § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB,</p> <p>- Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 des 3. Buches Sozialgesetzbuch)</p> <p>oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmer-entsendegesetz rechtfertigen.</p>	Auszug Gewerbezentralregister	im Abstand von 3 Monaten
5.	Es liegt keine Eintragung im Landeskorrupsionsregister vor.	Eigenerklärung	jährlich
6.	Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 8 Nr. 5 Abs. 1 d) VOB/A).	Eigenerklärung und Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG	entsprechend Gültigkeit
7.	Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft), Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 8 Nr. 5 Abs.1 d) VOB/A), soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.	Eigenerklärung bezogen auf die Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen	jährlich
8.	Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.	Eigenerklärung bezogen auf die Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns	jährlich
9.	<p>Die Verpflichtung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind,</li> <li>– dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen,</li> <li>– rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird,</li> <li>– dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen,</li> </ul> <p>wird erfüllt.</p>	Eigenerklärung	jährlich

10.	Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt.	qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG (mit Angabe der Anzahl der Beschäftigten, errechnet aus Lohnsummen)	jährlich
11.	Das Unternehmen hat sein Gewerbeordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 8 Nr. 3 Abs. 1 f) und Abs. 2 VOB/A).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeanmeldung -----</li> <li>• Handelsregisterauszug</li> <li>• Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer)</li> </ul>	entsprechend Gültigkeit ----- jährlich
12.	Gesamtumsatz für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren	Unternehmensbilanz bzw. für nicht bilanzpflichtige Unternehmen Jahresumsatzsteuerbescheid und Eigenerklärung, welcher Teil auf den zu präqualifizierenden Bereich entfällt.	jährlich
13.	die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistung und/oder Komplettleistung (Spalte 2 Anlage 2)	mind. drei Referenzen entsprechend Anhang 1 pro Leistungsbereich (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbereiche beziehen)	jährlich
14.	die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenen technischem Leitungspersonal	Eigenerklärung	jährlich

<b>Sonstige Angaben, die nur informativ aufgenommen werden und ohne Einfluss auf die Präqualifizierung sind.</b>			
	Tariftreueerklärung Bund nach dem Erlass vom 7.7.1997 (BI 2 – 0 1082 – 102/31)	Eigenerklärung	jährlich
	Tariftreueerklärungen der Länder	Eigenerklärung	jährlich
	Nachweis über bevorzugte(r) Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	Eigenerklärung	jährlich

Anhang 1 zur Anlage 1:

**Referenzen** werden für die Präqualifikation in einem oder mehreren Leistungsbereichen anerkannt, wenn folgende Informationen vorliegen:

lfd. Nr.	Angaben	
1	Bezeichnung des Bauvorhabens	
2	Bauherr / Auftraggeber / Referenzgeber (einschließlich Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner)	
3	Angabe der vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, Arge-Partner oder Nachunternehmer)	
4	Ort der Ausführung	
5	Ausführungszeit (Baubeginn und Fertigstellungstermin)	
6	Angabe der Leistungsbereiche (Nummer gemäß Anlage 2), auf die sich die Referenz bezieht	
7	schriftliche Bestätigung des Referenzgebers hinsichtlich der auftragsgemäßen Ausführung sowie dessen Zustimmung zur Veröffentlichung zum Zweck der Präqualifikation des Unternehmens	
	bei Einzelleistungen:	bei Komplettleistungen:
8	stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfangs unter Angabe der ausgeführten Mengen	Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
9	Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschl. evtl. Besonderheiten der Ausführung
10	Auftragswert der beschriebenen Leistungen	Auftragswert der Maßnahme
11	stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen  (einschließlich der Angabe, ob die Leistung für einen Neubau/Umbau/ Denkmal erbracht wurde)	

Anlage 2 zur Leitlinie des BMVBW für die Durchführung eines  
Präqualifizierungsverfahrens vom 25.04.2005

**Einteilung der Leistungsbereiche**

<b>A - Einzelleistungen</b>	
<b>Klasse: Hochbau</b>	

Gruppe	Leistungsbereich
1 Rohbau, Tragwerk für Bauwerke	1.1 Beton- und Stahlbetonarbeiten
	1.2 Betonfertigteilarbeiten
	1.3 Spannbetonarbeiten
	1.4 Mauerarbeiten (natürliche/künstl. Steine) einschließlich Verblendmauerwerk
	1.5 Stahlbauarbeiten
	1.6 Seilsysteme
	1.7 Zimmerer- und Holzbauarbeiten
	1.8 Betonerhaltungsarbeiten

2 Gebäudehülle und Innenausbau	2.1 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
	2.2 Abdichtungsarbeiten
	2.3 konstruktive Fassadenarbeiten
	2.4 Natur- und Betonwerksteinarbeiten
	2.5 Fliesen- und Plattenarbeiten
	2.6 Bodenbelagsarbeiten
	2.7 Parkettarbeiten
	2.8 Gussasphaltarbeiten
	2.9 Holzpflasterarbeiten
	2.10 Maler- und Lackierarbeiten, Tapezierarbeiten
	2.11 Putzarbeiten
	2.12 Wärmedämm-Verbundsysteme
	2.13 Trockenbauarbeiten
	2.14 Estricharbeiten
	2.15 Tischlerarbeiten
	2.16 Metallbauarbeiten
	2.17 Klempnerarbeiten
	2.18 Verglasungsarbeiten
	2.19 Rollladenarbeiten
	2.20 Beschlagarbeiten

3 Technische Gebäudeausrüstung	3.1 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
	3.2 raumlufttechnische Anlagen
	3.3 Brandschutzsysteme
	3.4 Elektroarbeiten
	3.5 Blitzschutzanlagen
	3.6 Fördertechnik (Aufzüge, Fahrtreppen und Personenbeförderungsanlagen)
	3.7 Dämmarbeiten an technischen Anlagen
	3.8 Gebäudeautomation
	3.9 sonstige Gebäudeausrüstung (Rohrpostsysteme, Müllschlucker etc.)

**Klasse: allgemeiner Tiefbau**

Gruppe	Leistungsbereich
4 Erdbau	4.1 Erdarbeiten
	4.2 Brunnenbauarbeiten
	4.3 Nassbaggerarbeiten
5 Entwässerung	5.1 Wasserhaltungsarbeiten
	5.2 Dränarbeiten
6 Leitungsbau	6.1 Entwässerungskanalarbeiten
	6.2 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
	6.3 Mikrotunnelsysteme und Rohrvortriebsarbeiten
	6.4 Kabelverlegearbeiten
7 Gründung, Verbau, Baugrund	7.1 Bohrarbeiten
	7.2 Verbauarbeiten
	7.3 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
	7.4 Schlitzwandarbeiten mit stützender Flüssigkeit
	7.5 Einpressarbeiten
	7.6 Düsenstrahlarbeiten
	7.7 Druckluftarbeiten
8 Landschaftsbau	8.1 Landschaftsbauarbeiten

**Klasse: Ingenieurbau und Tunnelbau**

Gruppe	Leistungsbereich
9 Ingenieurbau	9.1 Beton- und Stahlbetonarbeiten
	9.2 Betonfertigteilarbeiten
	9.3 Spannbetonarbeiten
	9.4 Spritzbetonarbeiten
	9.5 Maurerarbeiten
	9.6 Stahlverbundarbeiten
	9.7 Stahlbauarbeiten
	9.8 Seilsysteme
	9.9 Zimmerer- und Holzbauarbeiten
	9.10 Korrosionsschutzarbeiten
	9.11 Betonerhaltungsarbeiten
	9.12 Abdichtungsarbeiten
	9.13 Lärmschutzeinrichtungen
10 Tunnelbau	10.1 Konventioneller Tunnelvortrieb
	10.2 Tunnelvortrieb mit Tunnelbohrmaschinen, Schildmaschinen
	10.3 Tunnelausstattungen

**Klasse: Verkehrswegebau**

11 Straßen- und Wegebau	11.1	Oberbauschichten ohne Bindemittel
	11.2	Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
	11.3	Oberbauschichten aus Asphalt
	11.4	Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen
	11.5	Ausstattung der Straßen
	11.6	Verkehrssicherung

12 Schienenwegebau	12.1	Gleisbauarbeiten
	12.2	Gleisstandhaltungsarbeiten
	12.3	Ausstattung der Schienenwege
	12.4	Verkehrssicherung

13 Wasserbau	13.1	Böschungs- und Sohlensicherung an Wasserstraßen sowie Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen
	13.2	Unterseeische Rohrleitungen (Abflüsse, Rohre, Tauchrohre etc., einschl. Gräben für Kabel)
	13.3	Unterwassersprengen
	13.4	Herstellung von Dichtungen an Schifffahrtskanälen
	13.5	Beton- und Stahlbetonarbeiten im Wasserbau
	13.6	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen im Wasserbau
	13.7	Abdichtungsarbeiten im Wasserbau
	13.8	Stahlwasserbauarbeiten und Korrosionsschutz im Stahlwasserbau
	13.9	Elektrische und maschinentechnische Ausrüstung des Stahlwasserbaus
	13.10	Ausstattung der Wasserstraßen

**Klasse: sonstiger Bau**

Gruppe	Leistungsbereich	
14 Sonstiger Bau	14.1	Rückbau-, Verwertungs- und Entsorgungsarbeiten
	14.2	Gerüstbau : Arbeits- und Schutzgerüste
	14.3	Gerüstbau : Traggerüste
	14.4	Gebäudereinigung, Baureinigungsarbeiten
	14.5	Feuerfeste Anlagen und Industrieschornsteine
	14.6	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauteilen
	14.7	Asbestsanierungsarbeiten
	14.8	Kampfmittelräumung

## **B – Komplettleistungen**

Unternehmen können sich nur in Bereich B qualifizieren, wenn sie in mindestens einem zugehörigen Leistungsbereich (Spalte 2) des Bereichs A präqualifiziert sind.

<b>Klasse</b>	<b>Komplettleistung</b>
15 Bauvorhaben Hochbau (Rohbau, Gebäudehülle und Innenausbau, Technische Gebäudeausrüstung)	15.1 umfassende Bauleistung Neubau
	15.2 umfassende Bauleistung: Bauen im Bestand
	15.3 umfassende Bauleistung Technische Gebäudeausrüstung
16 Bauvorhaben Allgemeiner Tiefbau	16.1 umfassende Bauleistung für Leitungsbau
	16.2 umfassende Bauleistung für Tiefbauten soweit sie nicht unter 16.1 fallen
17 Bauvorhaben Ingenieurbau, und Tunnelbau	17.1 umfassende Bauleistung für Brücken, Tunnel, Schächte und Unterführungen
18 Bauvorhaben Verkehrswegebau	18.1 umfassende Bauleistung für Fernstraßen und Straßen
	18.2 umfassende Bauleistung für Schienenwege
	18.3 umfassende Bauleistung für Start- und Landebahnen
	18.4 umfassende Bauleistung für Häfen, Wasserstraßen, Dämme und andere Wasserbauten
19.1 umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen	19.1 umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen





Zentralverband  
des Deutschen  
Baugewerbes

Kronenstraße 55 – 58  
10117 Berlin  
Telefon 030/203 14 – 0  
Telefax 030/203 14 – 419  
[www.zdb.de](http://www.zdb.de)



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAU**GEWERBE** **ZDB**